



Statut des Film- und Fernsehpreises des Hartmannbundes

Beschlossen am 9./10. September 1966, erstmals geändert am 14. April 1972, zum zweiten Mal geändert am 12. Dezember 1975 durch den Gesamtvorstand, zum dritten Mal geändert am 18. Februar 1978 durch den Gesamtvorstand.

I. Verleihung des Preises

1. Der Hartmannbund - Verband der Ärzte Deutschlands e.V. hat anlässlich seiner Hautversammlung im Jahre 1966 die Vergabe eines Film- und Fernsehpreises für Film- und Fernsehsendungen über Fragen und Probleme der Patienten und Ärzte beschlossen.
2. Der Hartmannbund kann diesen Film- und Fernsehpreis alljährlich verleihen.

II. Grundsätze für die Verleihung des Preises

1. Zweck der Vergabe des Preises ist die Förderung wertvoller Film- und Fernsehsendungen über Fragen und Probleme der Patienten und Ärzte.
2. Der Preis kann an Autoren, Regisseure und Schauspieler verliehen werden. Bei der Bewertung ist der Inhalt und die Form der Darstellung zu berücksichtigen.

III. Vorschläge für die Vergabe des Preises

1. Vorschläge über die Vergabe des Preises müssen dem Geschäftsführenden Vorstand des Hartmannbundes - Verband der Ärzte Deutschlands e.V. eingereicht werden. Dieser leitet den Vorschlag an eine Jury zur Prüfung weiter.

IV. Jury

1. Die Mitglieder der Jury des Film- und Fernsehpreises des Hartmannbundes - Verband der Ärzte Deutschlands e.V. werden vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von zwei Jahre berufen.
2. Ein Geschäftsführer des Hartmannbundes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Entscheidung der Jury ist endgültig.

V. Schlussbestimmung

1. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt, ob er dem Vorschlag der Jury folgt oder nicht.
2. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury oder des Geschäftsführenden Vorstandes ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder der Jury können sich nicht an der Ausschreibung des Film- und Fernsehpreises beteiligen.